

Abzeichnung
Bebauungsplan III-15
Schillerhöhe
nordwestlich Seestr. zwischen
Markstr. und dem Schillerpark

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Straßen- u. Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (beider Straßenfluchtlinie)
			zwingende Baulinie
			zwingende Baulinie (beider Baufluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (beider Baufluchtlinie)
			nachgiebige Baugrenze
			Gehrecht u. Schutzstreifen

Bebaubare Flächen
mit zulässiger
Geschloßanzahl

auszuweisen durch festzusetzende Baulinie	
	für Wohnbauten
	für Geschäftsbauten
	für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
	für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Freiflächen:

auszuweisen durch festzusetzende Baulinie	
	öffentliche Grünflächen
	private Freiflächen
	private Freiflächen
	Straßen

Gebäude:
mit Geschloßanzahl

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			Verwaltungsbezirksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise

Abkürzungen:

K = Kinderspielfeld	W = Einstellplatz für Pkw's
M = Fläche für Mülltonnen usw.	G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
zu schützende Bäume	

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen Vd
Im Auftrage:
Nicklitz
Berlin, den 7. 4. 1956

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Klaß
Amstleiter
Berlin, den 7. 4. 1956

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 128 vom 28.3.1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 8.5.1956 bis 4.6.1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 7. Juni 1956
Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Narroschke
Amstleiter

Der Senat von Berlin

- Planergänzungsbestimmungen.**
- Für die Wohnbauten gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
 - Gemäß der Geschäftsbauführen sind zulässig:
a) Geschäfts- und Kaufhäuser,
b) Gebäude für Verwaltung, soziale und kulturelle Bedürfnisse, Versammlungsräume und ähnliche,
c) Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen. Ausnahmeweise können nicht störende gewerbliche Betriebe zugelassen werden.
 - Für die Fläche A, B, C, D, E, F, G, H, A wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 2,0 cbm je qm Baugrundstück festgesetzt.
 - Für die Sonderzweckflächen I, K, L, M, N, O, I (Schulstandort) und P, Q, R, S, P wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 4,0 cbm je qm Baugrundstück festgesetzt.
 - Dachform: Flachdach.
 - Für die Sonderzweckfläche (Schwimmhalle) wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 6,0 cbm umbauten Raumes je qm Baugrundstück festgesetzt. Die Traufhöhe darf 56,80 m über NN nicht überschreiten.
 - Für die Sporthalle wird eine Traufhöhe von 51,60 m über NN festgesetzt.
 - Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 - 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmeweise an geeigneter Stelle feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuser usw. zugelassen werden.
 - Die dem Lande Berlin gehörende Freifläche zwischen der verlängerten Ungarnstraße und der Seestraße ist als Sportplatz, Spiel- und Liegewiese zu nutzen. Die Errichtung der betriebsnotwendigen Baulichkeiten wie Umkleidegebäude usw. ist zulässig.
 - Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege und der Wege in den öffentlichen Grünanlagen, die Anordnung der privaten Wegweiser, Kinderspielfelder, Spielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin, den 10. Juli 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen Vd
Im Auftrage:
Nicklitz
Oberregierungsamt

Verwaltungsbezirk
Reinickendorf

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

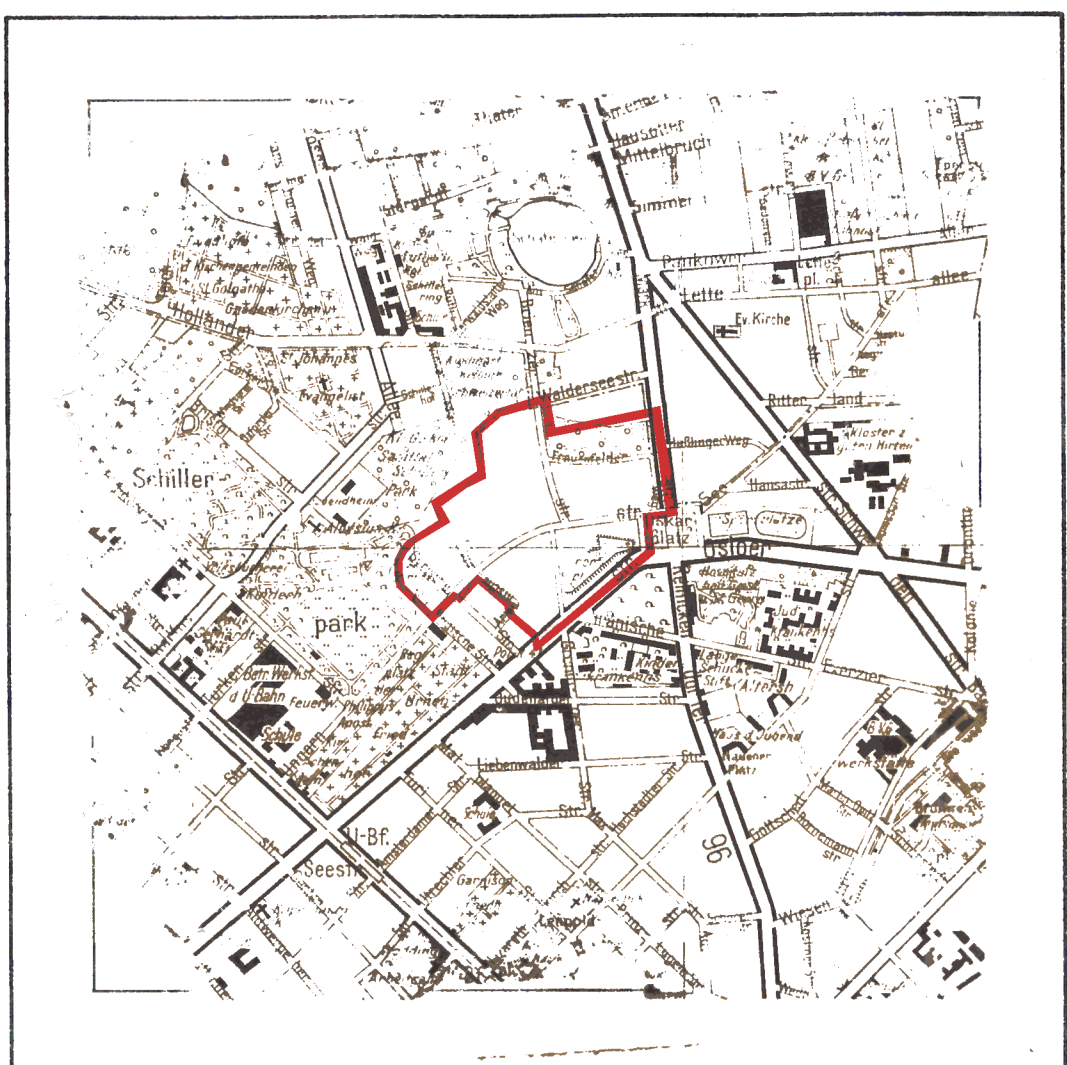
Berlin, den 15. Februar 1958
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler
Im Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin: 214

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 7. Februar 1958 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Regierenden Bürgermeister: Senator für Bau- und Wohnungswesen



Übersichtskarte 1:20 000



III-15